

Die Doppelstellung von Stift und Stadt

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen**

Band (Jahr): **143 (2003)**

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE DOPPELSTELLUNG VON STIFT UND STADT

Stift und Stadt St.Gallen waren Zugewandte Orte der Eidgenossenschaft. Der Abt von St.Gallen war seit 1451 mit Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus, die Stadt seit 1454 mit Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und Glarus verbündet. Gleichzeitig waren die beiden St.Gallen Glieder des Deutschen Reiches (bis 1798, 1805).

Der ehemalige Mönch des Klosters, Pater Ildefons von Arx (1755-1833), Mediävist, Historiograph, Stiftsarchivar und Stiftsbibliothekar, schrieb in seinen «Geschichten des Kantons St.Gallen» über diese Doppelstellung des Stifts St.Gallen: «In diesem Mittelzustande blieb es, ohne sich weder vom Reiche zur Besuchung der Reichstage, zu Beyträgen, zu Erfüllung der ersten Bitten, oder der Panisbriefe¹; noch von den Eidgenossen zum Unterlasse des Lehenempfanges etc. bereden zu lassen. Darum ermahnte auch Kaiser Ferdinand im J. 1656 die Kantone, die Lande, Rechte und Freyheiten des Abts von St.Gallen, als die eines unabhängigen Fürsten ungekränkt zu lassen. In den Türkenkriegen unterstützte zwar der Fürstabt das Ansuchen des kaiserlichen Hofes für Beyträge auf den Tagsatzungen, so viel er konnte, und lieferte im J. 1664 an das Pulver, welches die Eidgenossen dem Kaiser Leopold bewilliget hatten, nicht nur seinen Antheil, sondern noch sechs und dreyßig Centner darüber. Wenn die übrigen Eidgenossen nichts beytrugen, schränkte sich das Stift auf das

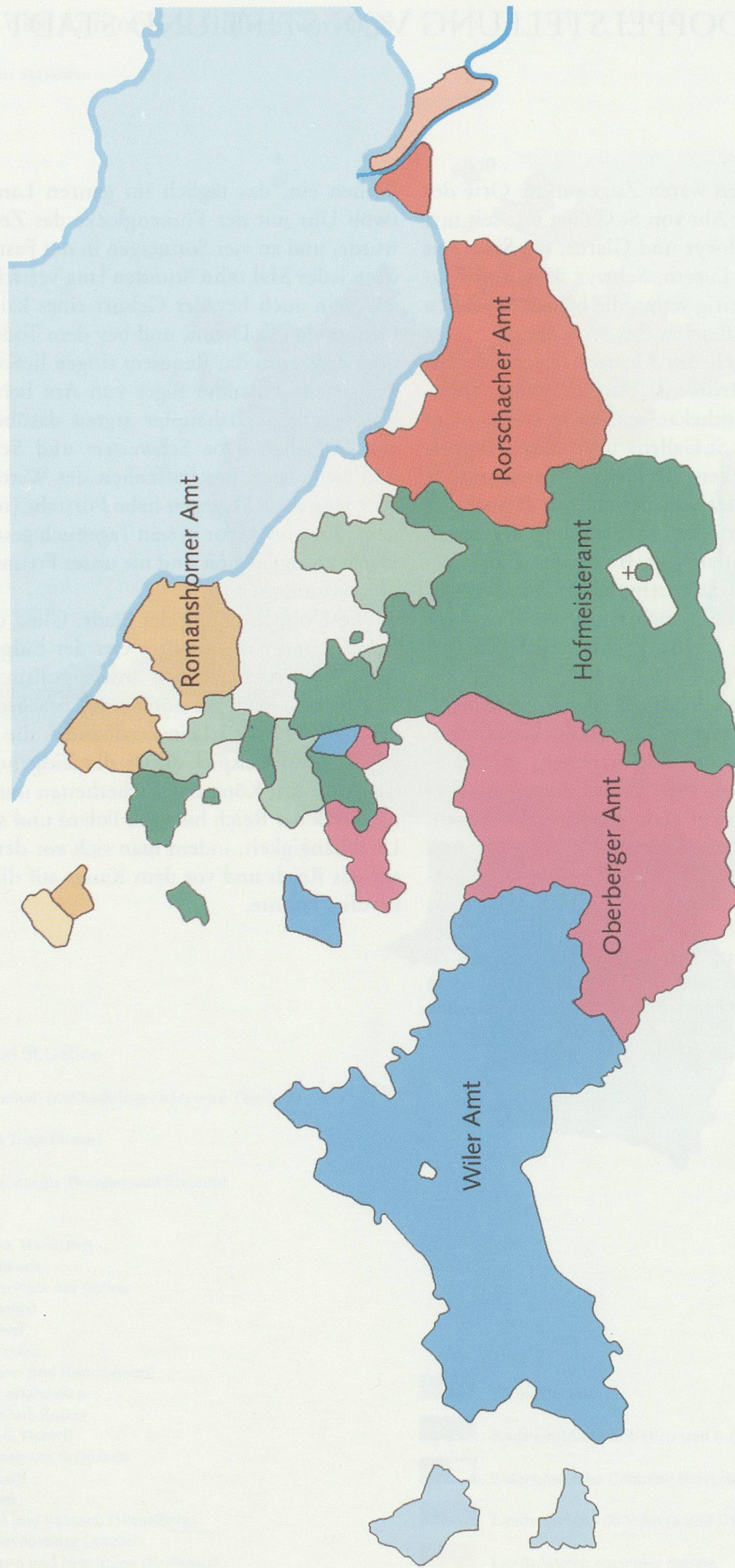
Bethen ein, das täglich im ganzen Lande, wenn um zwölf Uhr mit der Türkenglocke das Zeichen gegeben wurde, und an vier Sonntagen in der Fasten in den Kirchen jedes Mal zehn Stunden lang verrichtet wurde. So wie man auch bey der Geburt eines kaiserlichen Erbprinzen das Te Deum, und bey dem Tode eines Kaisers oder Kaiserinn das Requiem singen ließ.»

In einer Fussnote fügte von Arx bei: «Einige Eidgenössische Staatshäupter sagten darüber: «Der Fürst von St.Gallen habe Schweizer- und Schwabenhosen, und ziehe nach Beschaffenheit des Wetters jetzt diese, jetzt jene an.»» Dagegen habe Fürstabt (1696-1717) Leodegar Bürgisser 1701 in sein Tagebuch geschrieben: «Die Herren Eidgenossen sind nie unser Freund, als wann sie unser vonnöthen.»

Die Doppelstellung der Stadt, Glied des Deutschen Reiches und Zugewandter Ort der Eidgenossenschaft, war aus wirtschaftlichen sowie politischen Gründen wichtig und wohl gar notwendig, brachte für den Handel, besonders den Leinwandhandel, die nötigen Privilegien (zum Beispiel durch die Eidgenossen mit den französischen Königen), Sicherheiten und Absatzgebiete (durch das Reich bis nach Polen) und sicherte ihr die Unabhängigkeit, indem man sich vor den Eidgenossen auf das Reich und vor dem Kaiser auf die Eidgenossen berufen konnte.

¹ In den sogenannten Brot- oder Panisbriefen (seit dem 14. Jahrhundert) verpflichtete sich ein Kloster oder Stift «dem Empfänger lebenslänglichen Unterhalt zu gewähren, ohne daß er geistlich werden mußte. In späterer Zeit wurde die Naturalverpflegung in eine Geldleistung verwandelt.»

Die Alte Landschaft vor 1798



Die Abbildungen auf den Seiten 12 und 14 schuf Markus Kaiser vom Staatsarchiv St. Gallen, dem dafür bestens gedankt sei.